

HSD NR. 705

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

09.10.2020
Nummer 705

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 09.10.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.377) hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Änderung der Wahlordnung als Satzung erlassen:

ARTIKEL I

Die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf vom 05.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 421) wird wie folgt geändert:

- § 29 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„³Falls die geforderte doppelte Mehrheit nicht zustande kommt, findet ein zweiter Wahlgang statt.“
- Nach § 29 Abs. 3 Satz 3 werden folgende Sätze 4, 5 und 6 eingefügt:
„⁴Kommt die geforderte doppelte Mehrheit gemäß § 17 Abs. 1 S.1 HG NRW auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet ein dritter Wahlgang statt. ⁵Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. ⁶Kommt eine Wahl auch nach Satz 5 nicht zustande, ist das jeweilige Mitglied des Präsidiums nicht gewählt.“
- Der bisherige § 29 Abs. 3 Satz 4 wird § 29 Abs. 3 Satz 7.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 06.10.2020.

Düsseldorf, den 09.10.2020

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.